

*Stand 12. April 2017*

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VERWALTUNGSRAT**

PUMA SE (die „**Gesellschaft**“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften gemäß §§ 15 ff. AktG, der „**PUMA Konzern**“) hat ein monistisches System mit einem Verwaltungsrat gemäß Art. 43 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (der „**Verwaltungsrat**“).

Der Verwaltungsrat ist gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Der Verwaltungsrat gibt sich einstimmig folgende Geschäftsordnung:

## § 1

### Zuständigkeit, Rechte und Pflichten sowie Zusammensetzung

- 1.1 Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Geschäftstätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die Geschäftsführenden Direktoren. Der Verwaltungsrat ist gemäß § 3 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung berechtigt, der Gesamtheit der Geschäftsführenden Direktoren oder einzelnen Geschäftsführenden Direktoren Weisungen schriftlich, per Telefax oder per Email zu erteilen.
- 1.2 Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe des geltenden Rechts, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- 1.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht geltendes Recht, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Mindestens ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Finanzen, Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
- 1.4 Grundsätzlich dürfen Verwaltungsratsmitglieder nicht älter als 70 Jahre sein und dürfen nicht für länger als drei Amtsperioden bestellt werden. Der Verwaltungsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele zu benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens und geschlechtliche Vielfalt (*gender diversity*) berücksichtigen.
- 1.5 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern, von denen ein Drittel – unbeschadet Art. 43 Abs. 2 Satz 3 SE-VO – von der Hauptversammlung auf Grundlage eines bindenden Wahlvorschlags der Arbeitnehmervertreter entweder gemäß der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung oder, falls eine solche nicht abgeschlossen wird, gemäß § 36 Abs. 4 SEBG bestellt werden. Daneben finden die für die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder und ihre Amtszeit sowie deren Beendigung geltenden Vorschriften in § 7 der Satzung und ergänzend, soweit Arbeit-

nehmervertreter betroffen sind, in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung oder, falls eine solche nicht geschlossen wird, in §§ 34 ff. SEBG, Anwendung.

- 1.6 Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Eigengeschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten (z. B. Aktienoptionen) oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten sowohl der Gesellschaft als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts zu melden. Diese Meldepflichten bestehen auch im Fall eines vorgenannten Geschäfts durch Personen, die mit einem Verwaltungsratsmitglied in enger Beziehung stehen. Solche Personen sind Ehepartner oder Partner, die einem Ehepartner gleichgestellt sind, unterhaltsberechtigter Kinder und andere Verwandte, die zum Zeitpunkt der Tätigkeit des meldepflichtigen Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt wie das Verwaltungsratsmitglied angehören; ferner eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch ein Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen werden oder die unter Art. 3 Abs. (1) Nr. 26 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 fällt. Die Meldepflicht gilt nur für Geschäfte, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahrs ein Gesamtvolumen von EUR 5.000,00 erreicht worden ist.

## § 2

### Vorsitzender, Stellvertreter

- 2.1 Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Verwaltungsratssitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf. In dieser Sitzung wählt der Verwaltungsrat unter Vorsitz des ältesten Vertreters der Anteilseigner im Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats.
- 2.2 Der stellvertretende Vorsitzende tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen er oder sie verhindert ist, sofern sich nicht aus der Satzung oder dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt. Er hat in diesen Fällen die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, sofern sich nicht aus der Satzung oder dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt.
- 2.3 Im Übrigen finden die Bestimmungen der Satzung über den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, einschließlich ihrer Rechte und Pflichten, Anwendung.

## § 3

## Sitzungen und Beschlüsse

- 3.1 Sitzungen des Verwaltungsrats finden mindestens alle drei Monate statt. Sie müssen auch stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Verwaltungsratsmitglied die Einberufung verlangt.
- 3.2 Alle Weisungen an die Gesamtheit der Geschäftsführenden Direktoren oder an einzelne Geschäftsführende Direktoren erfordern einen Beschluss des Verwaltungsrats.
- 3.3 Soweit ein Tagesordnungspunkt einer Verwaltungsratssitzung einen Beschluss erfordert, soll die Einberufung eine Erläuterung mit Beschlussvorschlag enthalten. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung zu benennen.
- 3.4 Die Einladung zu Verwaltungsratssitzungen, einschließlich der Verteilung aller erforderlichen Dokumente zur Tagesordnung rechtzeitig vor der Sitzung, und deren Durchführung, nötigenfalls durch Weisungen an die Geschäftsführenden Direktoren, sowie die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse und Weisungen durch die Geschäftsführenden Direktoren obliegen dem Vorsitzenden.
- 3.5 Im Übrigen findet § 10 der Satzung Anwendung.

## § 4

## Niederschriften

- 4.1 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats sind Niederschriften in englischer Sprache anzufertigen. Der Protokollant wird vom Vorsitzenden bestimmt. Der Vorsitzende unterzeichnet die Niederschrift und schickt Kopien an alle Verwaltungsratsmitglieder.
- 4.2 In der Niederschrift sind mindestens Tag und Ort der Verwaltungsratssitzung, die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die Tagesordnung und die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse festzuhalten.
- 4.3 Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in eine Niederschrift aufgenommen. Der Vorsitzende unterzeichnet die Niederschrift und schickt Kopien an alle Verwaltungsratsmitglieder.
- 4.4 Die Niederschriften der Verwaltungsratssitzungen und der außerhalb von Verwaltungsratssitzungen gefassten Beschlüsse gelten als angenommen, wenn kein Verwaltungsratsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt der Kopie der Niederschrift widerspricht.

## § 5

## Ausschüsse

- 5.1 Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Personalausschuss, einen Prüfungsausschuss, einen Nominierungsausschuss und einen Nachhaltigkeitsausschuss. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass ein weiterer Ausschuss der Effizienz der Arbeit des Verwaltungsrats und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen kann. Die Ausschüsse sollen in der Regel eine ungerade Zahl von Mitgliedern haben.
- 5.2 Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder, jedoch mindestens drei Ausschussmitglieder, an der Sitzung und der Beschlussfassung teilnehmen.
- 5.3 Bei Stimmgleichheit bei einer Abstimmung in einem Ausschuss, dem der Vorsitzende angehört, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt oder, wenn er abwesend ist, die des stellvertretenden Vorsitzenden, es sei denn, der stellvertretende Vorsitzende ist ein Arbeitnehmervertreter.
- 5.4 Die für den Verwaltungsrat geltenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse des Verwaltungsrats mit Ausnahme von § 3.1 Satz 1 entsprechend, wenn und soweit diesen nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 5.5 Über die Arbeit und die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen haben die Ausschussvorsitzenden dem Verwaltungsrat regelmäßig schriftlich, per Telefax oder per Email zu berichten.
- 5.6 Der Personalausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Personalausschuss hat die Aufgabe, den Abschluss und die Änderung von Dienstverträgen mit den Geschäftsführenden Direktoren vorzubereiten und die Grundsätze des Personalwesens und der Personalentwicklung festzulegen.
- 5.7 Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, deren Mehrheit Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen, die nicht zugleich Geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Fragen der Rechnungslegung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des Risikomanagementsystems, der internen Revision, der Compliance sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen und der Honorarvereinbarung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner gewählt. Er darf nicht zugleich Geschäftsführender Di-

rektor der Gesellschaft sein und muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung gemäß § 100 Abs. 5 AktG verfügen. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

- 5.8 Der Nachhaltigkeitsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, die unternehmerische Nachhaltigkeit sowie das Bewusstsein, bei jeder Entscheidungsfindung und allen Maßnahmen fair, ehrlich, positiv und kreativ zu handeln, zu fördern.
- 5.9 Dem Nominierungsausschuss gehören drei Mitglieder an, die ausschließlich Vertreter der Anteilseigner im Verwaltungsrat sind. Der Nominierungsausschuss schlägt dem Verwaltungsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Anteilseignervertreter als Kandidaten vor.

## § 6

### Zusammenarbeit mit den Geschäftsführenden Direktoren

- 6.1 Der Vorsitzende stimmt sich regelmäßig mit den Geschäftsführenden Direktoren, insbesondere mit dem Chief Executive Officer (Vorsitzender der Geschäftsführenden Direktoren), über die Umsetzung der Strategie, der Geschäftsentwicklung und des Risikomanagements des PUMA Konzerns ab.
- 6.2 Der Vorsitzende wird von den Geschäftsführenden Direktoren regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle unternehmensrelevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance informiert, insbesondere über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen. Die Verpflichtung zur Information des Vorsitzenden über außergewöhnliche Ereignisse von besonderer Bedeutung innerhalb des PUMA Konzerns obliegt dem Chief Executive Officer.
- 6.3 Wenn der Vorsitzende zugleich ein Geschäftsführender Direktor ist, tritt für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Abs. 1 und Information nach Abs. 2 der stellvertretende Vorsitzende an die Stelle des Vorsitzenden. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende zugleich ein Geschäftsführender Direktor, so hat der Verwaltungsrat ein nicht zum Geschäftsführenden Direktor bestelltes Mitglied zu bestimmen, das für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Abs. 1 und Information nach Abs. 2 an die Stelle des Vorsitzenden tritt.
- 6.4 Die Geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, auf Verlangen des Vorsitzenden an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen.

## § 7

## Sitzungsteilnahme von Sachverständigen und des Abschlussprüfers

- 7.1 Der Vorsitzende ist berechtigt, Sachverständige und andere Auskunftspersonen, die maßgebliche Informationen erteilen können, zu den Sitzungen zuzulassen.
- 7.2 Der Abschlussprüfer nimmt an der Verwaltungsratssitzung teil, in der der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht prüft, und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

## § 8

## Vertretung

- 8.1 Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse werden vom Vorsitzenden gegenüber der Gesellschaft, ihren Geschäftsführenden Direktoren und der Öffentlichkeit vertreten. Der Vorsitzende kann diese Aufgabe für bestimmte Bereiche oder im Einzelfall auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied übertragen.
- 8.2 Der Vorsitzende ist weiter befugt, Willenserklärungen im Namen und im Auftrag des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse anzunehmen.
- 8.3 Wenn der Vorsitzende an der Ausübung einer Befugnis im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist, steht diese Befugnis dem stellvertretenden Vorsitzenden zu.

## § 9

## Vertraulichkeit und Interessenkollisionen

- 9.1 Die Verwaltungsratsmitglieder haben alle erhaltenen Informationen, Dokumente und Berichte vertraulich zu behandeln und über alle Beratungen, an denen sie teilgenommen haben, Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amts als Verwaltungsratsmitglied fort. Die Verwaltungsratsmitglieder haben sicherzustellen, dass Angestellte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen eingeschaltet haben, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 9.2 Die Verwaltungsratsmitglieder sind ausschließlich dem Interesse der Gesellschaft und des PUMA Konzerns verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder dem PUMA Konzern zustehen, für sich oder Dritte nutzen.

- 9.3 Verwaltungsratsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 9.4 Jedes Verwaltungsratsmitglied muss dem Vorsitzenden Interessenkonflikte unverzüglich offenlegen. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder dem PUMA Konzern einerseits und den Verwaltungsratsmitgliedern, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen andererseits, müssen dem Drittvergleich genügen.

## § 10

### Effizienzprüfung

Der Verwaltungsrat überprüft regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, die Effizienz seiner Arbeit und beschließt im erforderlich erscheinenden Umfang über eine Anpassung dieser Geschäftsordnung.